

- **Berufsprofil**
- **Rahmenlehrplan und Examensprogramm der fachtheoretischen Module**
- **Ausführungsbestimmungen**
- **Detailliertes Programm der Meisterprüfung**
- **Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem**

im

Fahrlehrerhandwerk

24. Juli 2014

José RODRIGUEZ

Fernand MAYER

Marco MAYER

Patrick WALLHEIMER

Alain ZENNER

Inhaltsverzeichnis :

1. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.	3
1.1. Berufsprofil	3
1.1.1. Tätigkeitsfeld	3
1.1.2. Können.....	3
1.1.3. Wissen.....	3
1.2. Rahmenlehrplan und Examensprogramme der fachtheoretischen Module	5
1.2.1. Fachkunde	5
1.2.2. Pädagogik	5
1.3. Ausführungsbestimmungen	6
1.3.1. Frequenz und Dauer der Kurse	6
1.3.2. Veranstaltungsort der Kurse.....	6
1.3.3. Übergangsbestimmungen.....	6
2. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.	7
2.1. Detailliertes Programm der Meisterprüfung	7
2.1.1. Programm der fachtheoretischen Examen.....	7
2.1.2. Programm der fachpraktischen Examen	7
2.2. Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem	9
2.2.1. Lehrprobe im theoretischen Unterricht	9
2.2.2. Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht	9

1. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.

Art. 1.

(..)

Die Details der Programme, die Häufigkeit der Kurse, ihre Dauer, sowie der Veranstaltungsort der Kurse werden durch eine ministerielle Verordnung bestimmt.

(..)

1.1. Berufsprofil

1.1.1. Tätigkeitsfeld	1.1.2. Können	1.1.3. Wissen
Organisation et direction de cours de formation théorique et pratique pour conducteurs de véhicules automoteurs et préparation des candidats aux examens des permis de conduire.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrspädagogik <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten unter pädagogischen Qualitätsmerkmalen 2. Fahren <ul style="list-style-type: none"> • Fertigkeiten im sicheren vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren haben 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fachwissen <ul style="list-style-type: none"> • Code de la route, Verkehrsrecht • Fahrzeugtechnik, Umwelt und Verkehr <ul style="list-style-type: none"> • Fahrphysik • Aufbau und Funktionsweise von Fahrzeugen und ihren Anhängern • Zusammenhänge von Umweltschutz und Strassenverkehr 2. Pädagogik <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenlehre <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Gefahrenlehre, der Fahrtüchtigkeit und Fahrerpersönlichkeit • Verantwortungsvolles Fahrverhalten gegenüber Mensch und Umwelt

		<ul style="list-style-type: none">• Unterrichtspädagogik<ul style="list-style-type: none">• Planen, gestalten und analysieren von theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten• Verkehrspädagogik<ul style="list-style-type: none">• Grundlagen der Erwachsenen- und Jugendpädagogik, insbesondere zu der Risikogruppe Junge Fahrer• Lernpsychologie in Bezug auf den Verkehr und den Unterricht
--	--	--

1.2. Rahmenlehrplan und Examensprogramme der fachtheoretischen Module

1.2.1. Fachkunde

1.2.1.1. Code la route

- Législation routière

1.2.1.2. Fahrzeugtechnik, Umwelt und Verkehr

- Fahrphysik
- Motoren und Aggregate
- Kraftstoffe
- Schmierstoffe
- Kraftübertragung
- Fahrwerk
- Bremsen
- Karosserie und Ausstattung
- Elektrische und elektronische Anlagen
- LKW und Bustechnik
- Anhängertechnik
- Motorradtechnik
- Umwelttechnik

1.2.2. Pädagogik

1.2.2.1. Gefahrenlehre

- Verkehrsverhaltenslehre
- Fahrverhalten

1.2.2.2. Unterrichts- und Verkehrspädagogik

- Lernprozesse und -ziele
- Unterrichtsplanung und -analyse
- Unterrichtsmethoden und -medien

1.2.2.3. Unterrichtspraxis

- Kommunikation
- Qualitätssicherung

1.3. Ausführungsbestimmungen

1.3.1. Frequenz und Dauer der Kurse

Bezeichnung

Anzahl der max.
Modulstunden

Modul F

60 Stunden

Code de la route

Modul G

60 Stunden

Fahrzeugtechnik, Umwelt und Verkehr

Modul H

60 Stunden

Pädagogik

1.3.2. Veranstaltungsort der Kurse

Sie werden entweder im Bildungszentrum der Handwerkskammer, in den technischen Gymnasien oder in den Zentren für berufliche Weiterbildung organisiert.

1.3.3. Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung werden laufende Prüfungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

2. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.

Art. 6.

(..)

Das detaillierte Programm der Meisterprüfung für die einzelnen Berufe und der allgemeine Organisationsplan, welcher die bei der Überprüfung und Kontrolle zu beachtenden Verfahrensaufgaben beinhaltet, werden durch ministerielle Verordnung festgelegt.

(..)

2.1. Detailliertes Programm der Meisterprüfung

2.1.1. Programm der fachtheoretischen Examen

- (1) Kenntnisse sind nach Rahmenlehrplan in den drei Prüfungsmodulen F, G und H nachzuweisen
- (2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen.
- (3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil soll nicht länger als zwei Tage dauern und es soll nicht länger als acht Stunden am Tag geprüft werden.
- (4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des fachtheoretischen Teiles sind ausreichende Leistungen in den drei Prüfungsmodulen.

2.1.2. Programm der fachpraktischen Examen

2.1.2.1. Lehrprobe im theoretischen Unterricht

Die Lehrprobe besteht aus zwei zeitlich von einander getrennten Examenseinheiten sowie einer Meistermappe.

(1) Examenseinheit eins

Der Kandidat hat in dieser Einheit nachzuweisen, daß er in der Lage ist, theoretischen Unterricht zu erteilen. Das Thema der Unterrichtseinheit wird dem Kandidaten mit der Vorladung von der Meisterprüfungskommission mitgeteilt. Diese Einheit dauert maximal 60 Minuten.

Der Kandidat soll in einem anschließenden Fachgespräch seine pädagogische Vorgehensweise und sein Verhalten begründen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Examenseinheit zwei

Diese Examenseinheit ist in zwei Teile aufgegliedert.

Teil A:

Der Kandidat hat in diesem Teil nachzuweisen, daß er in der Lage ist, theoretischen Unterricht zu erteilen. Das Thema der Unterrichtseinheit wird dem Kandidaten mit der Vorladung von der Meisterprüfungskommission mitgeteilt.

Zusätzlich muss zu diesem Teil vom Kandidaten eine Meistermappe erstellt werden. Die Meistermappe muss auf die Prüfungsthemen dieser Einheit Bezug nehmen und soll ein Inhaltsverzeichnis, die Zielsetzung, die Vorbereitungen (zeitliche und inhaltliche Gliederung, Medien- und Methodenauswahl) sowie die didaktischen Materialien (Kopien) der Unterrichtseinheit enthalten. Die Meistermappe ist in doppelter Ausführung bei der Examenseinheit eins abzugeben.

Die Dauer dieses Teils beträgt maximal 60 Minuten.

Teil B:

Der Kandidat hat in diesem Teil nachzuweisen, daß er in der Lage ist, theoretischen Unterricht zu erteilen. Das Thema des zweiten Teils wird dem Kandidaten vor Ort von der Meisterprüfungskommission vorgegeben. Die Dauer dieses Teiles beträgt maximal 60 Minuten.

Der Kandidat soll in einem anschließenden Fachgespräch seine pädagogische Vorgehensweise und Verhalten begründen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

2.1.2.2. Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht

In der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht hat der Kandidat in 3 Einheiten nachzuweisen, daß er in der Lage ist, Fahrschülern praktischen Unterricht zu erteilen. Jede Einheit dauert maximal 60 Minuten.

Die Ausbildungsstufe der Fahrschüler wird dem Kandidaten mit der Vorladung von der Meisterprüfungskommission mitgeteilt.

Für den Fahrunterricht ist ein dem entsprechenden Reglement nach konformes Kraftfahrzeug mit manuellem Schaltgetriebe zu benutzen. Für den Fahrunterricht darf weder ein automatisches noch halbautomatisches getriebenes Kraftfahrzeug benutzt werden.

Die Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht muss in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Meisterprüfungskommission durchgeführt werden.

2.2. Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem

2.2.1. Lehrprobe im theoretischen Unterricht

- (1) Pädagogik
- (2) Fachkompetenzen
- (3) Meistermappe
 - Vollständigkeit der Meistermappe
 - Präsentation der Meistermappe
- (4) Fachgespräch
 - Inhaltliche Aussagen
 - Selbstreflexion

2.2.2. Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht

- (1) Pädagogik
- (2) Fachkompetenzen